

- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als
- a) Zollschuld: die Verpflichtung einer Person, die sich aus den geltenden Vorschriften ergebenden Eingangsabgaben (Einfuhrzollschuld) oder Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzollschuld) für eingangs- oder ausfuhrabgabepflichtige Waren zu entrichten;
 - b) Person:
 - eine natürliche Person;
 - eine juristische Person;
 - eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;
 - c) buchmäßige Erfassung: von der Zollbehörde vorgenommene Eintragung der einer Zollschuld entsprechenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben in die Bücher oder in sonstige statt dessen verwendete Unterlagen;
 - d) Eingangsabgaben: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben;
 - e) Ausfuhrabgaben: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben;
 - f) Zollbehörde: jede für die Durchführung des Zollrechts zuständige Behörde, auch wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht

Kapitel I

Buchmäßige Erfassung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben

§ 2

(1) Jeder einer Zollschuld entsprechende Eingangs- oder Ausfuhrabgabebetrag nachstehend „Abgabebetrag“ genannt — muß unmittelbar bei Vorliegen der erforderlichen Angaben von der Zollbehörde berechnet und buchmäßig erfaßt werden.

(2) Als buchmäßige Erfassung gilt grundsätzlich die kassenmäßige Buchung des Abgabetrags in den Büchern der Zollstellen (Sollstellungsdatei, Sollstellungsbuch, Aufschubnachweis). Das Datum der buchmäßigen Erfassung ist auf beiden Exemplaren des Abgabenbescheids/der Steueranmeldung zu vermerken.

(3) Wird der Abgabenbescheid mündlich erteilt, so gelten die Abgaben spätestens im Zeitpunkt der Mitteilung des Betrags an den Zahlungspflichtigen als buchmäßig erfaßt (z. B. im Reiseverkehr sowie in sonstigen Fällen mündlicher Zollanmeldung).

§ 3

(1) Wenn eine Zollschuld durch die Annahme der Anmeldung einer Ware zu einem anderen Zollverkehr als der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben entsteht oder durch andere Handlungen mit gleicher rechtlicher Wirkung wie diese Annahme, so erfolgt die buchmäßige Erfassung des dieser Zollschuld entsprechenden Betrags unbeschadet des Absatzes 2 unmittelbar nach Berechnung dieses Betrags und spätestens zum zweiten Tage nach dem Tag, an dem die Freigabe der Ware beziehungsweise die Bewilligung der Ausfuhr erfolgt ist. Jedoch kann unter dem Vorbehalt, daß die Entrichtung des Gesamtbetrags der Abgaben gewährleistet ist, dieser Gesamtbetrag der Abgaben für die Waren, die ein und derselben Person innerhalb eines von der Zollbehörde festgesetzten Zeitraums von höchstens 31 Tagen zollrechtlich freigegeben worden sind beziehungsweise deren Ausfuhr bewilligt worden ist, am Ende dieses Zeitraums in einem Mal buchmäßig erfaßt werden. In diesem Fall erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des betreffenden Zeitraums.

(2) Ist vorgesehen, daß eine Ware so lange freigegeben werden kann, bis bestimmte festgelegte Voraussetzungen für die Ermittlung des Betrags der entstandenen Schuld bzw. dessen Erhebung erfüllt sind, so muß die buchmäßige Erfassung spätestens zwei Tage nach dem Tag erfolgen, an dem entweder der Betrag der Schuld oder die Verpflichtung zur Zahlung der sich aus dieser Schuld ergebenden Abgaben endgültig ermittelt bzw. festgelegt werden. Betrifft die Zollschuld jedoch einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll, so muß diese Abgabe spätestens zwei Monate nach dem Tag

buchmäßig erfaßt werden, an dem ein endgültiger Antidumping- oder Ausgleichszoll veröffentlicht worden ist.

(3) Bei Entstehen einer Zollschuld unter nicht in Absatz 1 genannten Bedingungen erfolgt die buchmäßige Erfassung des entsprechenden Abgabetrags innerhalb einer Frist von 2 Tagen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem die Zollbehörde

- a) den betreffenden Abgabebetrag berechnen und
- b) die zur Zahlung verpflichtete Person bestimmen kann.

§ 4

(1) Die in § 3 genannten Fristen für die buchmäßige Erfassung können verlängert werden

- a) entweder aus Gründen, die mit der Verwaltungsorganisation Zusammenhängen, insbesondere bei zentraler Buchführung,
- b) oder bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Zollbehörde an der Einhaltung der genannten Fristen hindern.

Die so verlängerten Fristen dürfen 14 Tage nicht überschreiten.

(2) Die Fristen gemäß Absatz 1 gelten nicht bei unvorhersehbaren Ereignissen oder in Fällen höherer Gewalt.

§ 5

Wenn der sich aus einer Zollschuld ergebende Abgabebetrag nicht gemäß den §§ 3 und 4 oder zu einem niedrigeren Betrag als gesetzlich vorgesehen buchmäßig erfaßt wurde, muß die buchmäßige Erfassung des zu erhebenden Betrags bzw. des nachzuerhebenden Restbetrags innerhalb von zwei Tagen ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Zollbehörde davon Kenntnis erhalten hat und den gesetzlich vorgesehenen Betrag berechnen und die zur Zahlung verpflichtete Person bestimmen kann. Diese Frist kann nach Maßgabe von § 4 verlängert werden.

§ 6

(1) Der Abgabebetrag wird der zur Zahlung verpflichteten Person sofort nach der buchmäßigen Erfassung in geeigneter Form mitgeteilt.

(2) Ist der zu entrichtende Abgabebetrag auf der Zollanmeldung vermerkt worden, so kann die Zollbehörde vorsehen, daß die Mitteilung nach Absatz 1 nur erfolgt, wenn der angegebene Abgabebetrag nicht mit dem von ihr festgesetzten Betrag übereinstimmt.

Kapitel II

Frist und Modalitäten für die Entrichtung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben

Abschnitt A

Grundsatz

§ 7

Der nach § 6 mitgeteilte Abgabebetrag ist von der zur Zahlung verpflichteten Person innerhalb folgender Fristen zu entrichten:

- a) Ist dieser Person keine der Zahlungserleichterungen unter Abschnitt B eingeräumt worden, so muß die Zahlung innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist geleistet werden. Unbeschadet der Vorschriften über Rechtsbehelfe darf diese Frist 10 Tage vom Zeitpunkt der Mitteilung der geschuldeten Abgaben an den Abgabenschuldner an nicht überschreiten; im Falle der Globalisierung der buchmäßigen Erfassungen unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 muß die Frist so festgesetzt werden, daß sie der zur Zahlung verpflichteten Person nicht ermöglicht, eine längere Zahlungsfrist zu erhalten als die Zahlungsfrist, die sie unter den Voraussetzungen des Abschnitt B (§§ 9 bis 13) erhalten hätte.

Eine Fristverlängerung wird von Amts wegen gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß der Zollobeteiligte die Zahlungsaufforderung zu spät erhalten hat und deshalb die Zahlungsfrist nicht einhalten konnte.